

BESOLDUNGS- RÜCKSTÄNDE IM LAND BERLIN

Besoldungsrückstände

im Land Berlin

Stand: April 2017



dbb
beamtenbund
und tarifunion
berlin



Wir machen das
anders
als andere



Debeka

Versichern und Bausparen

Traditioneller Partner des
öffentlichen Dienstes

Mit unseren über 16.000 fest angestellten
Mitarbeitern/innen setzen wir uns
an 4.500 Standorten immer für unsere
Mitglieder ein.



Weitere Infos unter www.debeka.de oder hier

Landesgeschäftsstelle Berlin

Dominicusstraße 14

10823 Berlin

Telefon (0 30) 7 88 06 - 0



www.debeka.de/socialmedia

Becker/Tepke

Besoldungsrückstände

im Land Berlin

Besoldungsrückstände

im Land Berlin

Stand: April 2017



Impressum

Herausgeber: dbb beamtenbund und tarifunion berlin
Alt-Moabit 96 a
10559 Berlin

Telefon: 030/327952-0
Telefax: 030/327952-20
E-Mail: post@dbb.berlin
Internet: www.dbb.berlin
V. i. S. d. P.: Frank Becker
(Landesvorsitzender)

Alle Rechte insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung vorbehalten. Die Schrift darf in keiner Form - auch nicht auszugsweise - ohne schriftlicher Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.



dbb
verlag

© 2017
dbb verlag gmbh
Friedrichstr. 165, 10117 Berlin
www.dbbverlag.de

Vorwort

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

als der dbb berlin mit der Broschüre „Besoldungsrückstand“ erstmalig vor acht Jahren die verantwortlichen Politikern mit konkretem Zahlenmaterial wachrütteln wollte, ahnte noch niemand, dass es im Jahre 2017 zu einer Neuauflage kommen würde, weil es dem Senat fast ein Jahrzehnt an Einsicht, Fairness und Vorausschau gemangelt hat.

Die mittlerweile eingetretenen Konsequenzen dieser halsstarrigen Rotstiftpolitik sind verheerend: Gehaltsunterschiede von 400 bis 500 Euro monatlich in ein und derselben Besoldungsgruppe verlocken Landesbeschäftigte zu einem Wechsel in die überwiegend in Berlin angesiedelten Bundesbehörden. Frisch ausgebildete Kolleginnen und Kollegen überlegen sich, von welchem Dienstherrn sie ihre Ernennungsurkunde entgegennehmen wollen und mehrere tausend Stellen, die in den nächsten Jahren aus Altersgründen in Berlin frei werden, dürften bei der jetzigen „Bezahlung light“ nicht mit qualifizierten Nachwuchskräften zu besetzen sein.

Senat und Abgeordnetenhaus müssen in Sachen Angleichung schnellstens handeln, um die Berliner Verwaltung vor einem Kollaps zu bewahren. Umso unverständlicher ist es, dass bislang noch nicht einmal die zeit- und inhaltsgleiche Übertragung des aktuellen Tarifabschlusses für die Landesbeschäftigten über die Bühne gegangen ist, sondern die ohnedies alarmierende Situation mit Überlegungen in Richtung Zeitverzögerung unnötig verschärft wird – verschärft auch, weil im nahen Brandenburg die uneingeschränkte Übernahme sowie weitere 0,5prozentige Angleichungen zum 1. Januar 2017 und 2018 längst beschlossene Sache sind.

Die Zeiten der ungerechten Bezahlung von Beamtinnen und Beamten in Berlin müssen endlich vorbei sein. Möge das mit dieser Bro-

schüre vorgelegte Zahlenmaterial diesen unausweichlichen Prozess maßgeblich beschleunigen.

Mit besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, reading "Frank Becker". The script is cursive and fluid, with the first name "Frank" and last name "Becker" clearly distinguishable.

Frank Becker
Landesvorsitzender
dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Inhaltsverzeichnis

Besoldungsrecht in Berlin.....	9
Besoldungsvergleich.....	13
Anwärtergrundbeträge	34
Wie ist es zu dieser Situation gekommen?	36
Übersicht Jährliche Sonderzahlung	43
Die Autoren	45
Notizen.....	46

Besoldungsrecht in Berlin

Ausgangslage

Die bis September 2006 für alle Beamten* in Bund, Ländern und Gemeinden am verliehenen Amt und nach bundeseinheitlichen Maßstäben und Tabellen ausgerichtete Besoldung (BBesG a. F. / BBesO A, B, C, R, W) ist im Frühjahr 2017 vollständig durch unterschiedlich ausgestaltete Besoldungsrechte in Bund und Ländern abgelöst. Das mit Stand von 31. August 2006 „eingefrorene“ – teilweise zunächst weitergeltende – Alt-Recht ist verschwunden, da es in neues Bundes- und Landesrecht überführt, geändert oder vollständig (neu) geregelt wurde.

Die Föderalismusreform I hat damit – wie vom dbb prognostiziert – zu einer Vielzahl von intransparenten, bürokratischen und kaum mehr vergleichbaren Regelungen geführt.

Der Besoldungsrückstand in Berlin hat sich seit 2006 verfestigt

Das Land Berlin ist seiner seit 2006 alleinigen Kompetenz und Verantwortung zur Regelung der Besoldung seiner Beamten und Richter nicht gerecht geworden. Zunächst wurde die Besoldungskompetenz für negative Veränderungen genutzt.

Mit der Veröffentlichung „Besoldungsrückstände im Land Berlin 2009“ wurde dies für den Zeitraum 2006 bis 2009 aufgezeigt. Die massive Kürzung der Sonderzahlung, der Wegfall des Urlaubsgeldes und die Nichtgewährung von Einmalzahlungen im Gegensatz zu den Arbeitnehmern des Landes Berlin haben mit dem gleichzeitigen Unterlassen von Besoldungsanpassungen dazu geführt, dass

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

in Berlin das niedrigste Besoldungsniveau in der Bundesrepublik geboten wurde.

Die Ausübung der Besoldungsgesetzgebung durch Bund und Länder im Zeitraum von 2009 bis 2017 haben zu einer weiteren Vertiefung der Besoldungsdifferenzen zwischen den Dienstherren geführt.

Beamte werden heute in Deutschland bei gleichem Amt, gleicher Funktion und gleichem Dienst mit gleicher Leistung und Erfahrung deutlich unterschiedlich alimentiert. Bei einem Amt der Besoldungsgruppe A 13, Endstufe, besteht nach 35 Volldienstjahren ein Unterschied von ca. 230.000 Euro zwischen höchstem (Bayern) und niedrigstem (Berlin) Besoldungsniveau. Werden die durchschnittlichen Versorgungslaufzeiten mit einbezogen, liegt nach heutigen Maßstäben die Abweichung bei ca. 315.000 Euro.

Es soll nicht verschwiegen werden, dass Berlin in den letzten Jahren versucht hat, Verbesserungen herbeizuführen. So liegen die aktuellen Berliner Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze sogar über dem Niveau anderer Länder. Dies dürfte der Erkenntnis geschuldet sein, dass „arm aber sexy“ kein dauerhaftes Personalgewinnungsinstrument für hochqualifizierten Nachwuchs darstellt. Insbesondere ist dies aber den deutlichen und wiederholten Festlegungen des Bundesverfassungsgerichts geschuldet, die einer Besoldungswillkür der Dienstherren objektive Grenzen gesetzt haben. Bereits im Februar 2012 (W-Besoldungsentscheidung) hat das Bundesverfassungsgericht allen Besoldungsgesetzgebern prozedurale Anforderungen in Form von Begründungs-, Überprüfungs- und Beobachtungspflichten bei der kontinuierlichen Fortschreibung der Besoldungshöhe in Gestalt von regelmäßigen Besoldungsanpassungen vorgegeben. Mit den sog. R- und A-Besoldungsentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von Mai und November 2015 besteht für Berlin faktisch die Notwendigkeit zu höheren Anpassungen, weil ansonsten Verurteilungen mit massiven Nachzahlungen wie in Sachsen und Sachsen-Anhalt drohen.

Tatsache ist, dass alle Beamte des Landes Berlin langjährig reale Einkommenskürzungen hinnehmen mussten, die auf drastische Einschnitte in den Jahren 2006 bis 2010 zurückzuführen sind und bis heute nicht vollständig kompensiert wurden. Das mehrjährige Unterlassen von jeweils ausreichenden Besoldungsanpassungen führt auch im Jahr 2017 dazu, dass die Berliner Beamten, Richter und Versorgungsempfänger immer noch – die „rote Laterne“ – das schlechteste Besoldungsniveau in der Bundesrepublik ertragen müssen.

Darstellung der Brutto-Besoldung für Berliner Beamte mit typischen Biografien für verschiedene Besoldungsgruppen und Vergleiche mit der Bruttobesoldung entsprechender Beamter in repräsentativ ausgewählten anderen Besoldungsrechtskreisen

Nachfolgend zeigt der dbb berlin anhand von konkreten Beispielen die finanziellen Auswirkungen der Berliner Besoldungspolitik auf.

Für Landesbeamte, die täglich ihren Dienst im Allgemeinwohlinteresse erbringen, werden in Euro und Cent die tatsächlichen Besoldungseinbußen pro Monat schonungslos aufgelistet.

Anhand typischer Lebensbiographien werden dazu (Stand: April 2017 unter Berücksichtigung bereits vorliegender aktueller Gesetzentwürfe für die Besoldungsanpassungen im Jahr 2017) die Grundbesoldung, die allg. Stellenzulage (soweit nach geltender Rechtslage gewährt), der Familienzuschlag und eine evtl. gewährte Sonderzahlung eines

- | | |
|---------------------|-------------------------|
| ■ Oberamtsmeisters | (Besoldungsgruppe A 5), |
| ■ Oberbrandmeisters | (Besoldungsgruppe A 8), |
| ■ Oberinspektors | (Besoldungsgruppe A 10) |
| ■ Studienrats | (Besoldungsgruppe A 13) |

des Landes Berlin mit den Besoldungsbezügen von entsprechenden Beamten im

- Bund, Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen

verglichen.

Berlin war und bleibt das Land, das seine Beamten fast durchgängig mit dem niedrigsten Besoldungsniveau „bedient“!

Während es nicht ganz erstaunt, dass der „reiche Süden“ (am Beispiel des „Geberlandes Bayern“) für seine Beamten ein hohes Besoldungsniveau bietet, ist es nicht hinnehmbar, dass der Bund durchgängig und Brandenburg (bis auf besondere Ausnahmen) eine deutliche höhere Besoldung bei exakt gleichen Rahmenbedingungen leisten.

Aber auch alle anderen Dienstherren – seien es „große alte Nehmer-Bundesländer“ (Beispiel Nordrhein-Westfalen) oder „neue Bundesländer“ (Beispiel Thüringen) – besolden deutlich besser.

Der flächendeckende, fast alle Dienste abdeckende, massive und dauerhafte Besoldungsrückstand für Berliner Beamte ist ein struktureller und sich langfristig besonders negativer auswirkender Standortnachteil für die Bundeshauptstadt, die Region und die Zukunft des Landes.

Besoldungsvergleich Oberamtsmeister

BesGr. A 5, 30 Jahre, nach 10 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellsenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 5)	2.107,31
Familienzuschlag	117,76
	<u>2.225,07</u>

Bund

Grundgehalt (Stufe 4)	2.414,24
Familienzuschlag	139,18
	<u>2.553,42</u>

monatliche Differenz:
328,35

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Bund
2.278,40	2.553,42

monatliche Differenz:
275,02

Besoldungsvergleich Oberamtsmeister

BesGr. A 5, 30 Jahre, nach 10 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 5)	2.107,31
Familienzuschlag	<u>117,76</u>
	<u>2.225,07</u>

Bayern

Grundgehalt (Stufe 5)	2.393,76
Familienzuschlag	<u>125,40</u>
	<u>2.519,16</u>

monatliche Differenz:
294,09

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
2.278,40

Bayern
2.675.94

monatliche Differenz:
397,54

Besoldungsvergleich Oberamtsmeister

BesGr. A 5, 30 Jahre, nach 10 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellsenulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 5)	2.107,31
Familienzuschlag	117,76
	2.225,07

Brandenburg¹

Grundgehalt (Stufe 6)	2.365,73
Familienzuschlag	eingebaut
	2.365,73

monatliche Differenz:
140,66

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Brandenburg
2.278,40	2.365,73

monatliche Differenz:
87,33

¹ eigene Berechnungen

Besoldungsvergleich Oberamtsmeister

BesGr. A 5, 30 Jahre, nach 10 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 5)	2.107,31
Familienzuschlag	<u>117,76</u>
	<u>2.225,07</u>

Nordrhein-Westfalen

Grundgehalt (Stufe 6)	2.473,55
Familienzuschlag	<u>131,04</u>
	<u>2.604,59</u>

monatliche Differenz:
379,52

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Nordrhein-Westfalen
2.278,40	2.604,59

monatliche Differenz:
326,19

Besoldungsvergleich Oberamtsmeister

BesGr. A 5, 30 Jahre, nach 10 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 5)	2.107,31
Familienzuschlag	117,76
	2.225,07

Thüringen (A 6, da A 5 abgeschafft wurde)

Grundgehalt (Stufe 6)	2.480,99
Familienzuschlag	141,15
allg. Stellenzulage	46,30
	2.668,44

monatliche Differenz:
443,37

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Thüringen
2.278,40	2.668,44

monatliche Differenz:
390,04

Besoldungsvergleich Oberbrandmeister

BesGr. A 8, 35 Jahre, nach 15 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 6)	2.681,22
Familienzuschlag	117,76
allg. Stellenzulage	19,25
	<u>2.818,23</u>

Bund

Grundgehalt (Stufe 6)	3.062,06
Familienzuschlag	139,18
allg. Stellenzulage	eingebaut
	<u>3.201,24</u>

monatliche Differenz:
383,01

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
2.871,56

Bund
3.201,24

monatliche Differenz:
329,68

Besoldungsvergleich Oberbrandmeister

BesGr. A 8, 35 Jahre, nach 15 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 6)	2.681,22
Familienzuschlag	117,76
allg. Stellenzulage	19,25
	2.818,23

Bayern

Grundgehalt (Stufe 7)	2.891,76
Familienzuschlag	125,40
Strukturzulage	eingebaut
	3.017,16

monatliche Differenz:
198,93

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
2.871,53

Bayern
3.202,98

monatliche Differenz:
331,46

Besoldungsvergleich Oberbrandmeister

BesGr. A 8, 35 Jahre, nach 14 Jahren Berufserfahrung verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 6)	2.681,22
Familienzuschlag	117,76
allg. Stellenzulage	<u>19,25</u>
	<u>2.818,23</u>

Brandenburg²

Grundgehalt (Stufe 7)	2.778,17
Familienzuschlag	eingebaut
allg. Stellenzulage	<u>19,93</u>
	<u>2.798,10</u>

monatliche Differenz:
- 20,13

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
2.871,56

Brandenburg
2.798,10

monatliche Differenz:
- 73,46

² eigene Berechnungen

Besoldungsvergleich Oberbrandmeister

BesGr. A 8, 35 Jahre, nach 15 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellsenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 6)	2.681,22
Familienzuschlag	117,76
allg. Stellsenzulage	19,25
	2.818,23

Nordrhein-Westfalen

Grundgehalt (Stufe 7)	2.874,06
Familienzuschlag	129,48
Strukturzulage	21,14
	3.024,68

monatliche Differenz:
206,45

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Nordrhein-Westfalen
2.871,56	3.024,68

monatliche Differenz:
153,12

Besoldungsvergleich Oberbrandmeister

BesGr. A 8, 35 Jahre, nach 15 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 6)	2.681,22
Familienzuschlag	117,76
allg. Stellenzulage	19,25
	<u>2.818,23</u>

Thüringen

Grundgehalt (Stufe 7)	2.835,74
Familienzuschlag	141,15
allg. Stellenzulage	46,30
	<u>3.023,19</u>

monatliche Differenz:
204,96

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
2.871,56

Thüringen
3.023,19

monatliche Differenz:
151,63

Besoldungsvergleich Oberinspektor

BesGr. A 10, 42 Jahre, nach 20 Jahren Berufserfahrung, verheiratet, ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 7)	3.256,50
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	75,27
	<u>3.455,44</u>

Bund

Grundgehalt (Stufe 7)	3.805,07
Familienzuschlag	139,18
allg. Stellenzulage	eingebaut
	<u>3.944,25</u>

monatliche Differenz:
488,81

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
3.508,77

Bund
3.944,25

monatliche Differenz:
435,48

Besoldungsvergleich Oberinspektor

BesGr. A 10, 42 Jahre, nach 20 Jahren Berufserfahrung, verheiratet, ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 7)	3.256,50
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	<u>75,27</u>
	<u>3.455,44</u>

Bayern

Grundgehalt (Stufe 8)	3.462,51
Familienzuschlag	131,66
Strukturzulage	<u>89,06</u>
	<u>3.683,23</u>

monatliche Differenz:
227,79

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Bayern
3.508,77	3.899,66

monatliche Differenz:
390,89

Besoldungsvergleich Oberinspektor

BesGr. A 10, 42 Jahre, nach 20 Jahren Berufserfahrung, verheiratet, ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 7)	3.256,50
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	75,27
	3.455,44

Brandenburg³

Grundgehalt (Stufe 9)	3.425,54
Familienzuschlag	eingebaut
allg. Stellenzulage	77,95
	3.503,49

monatliche Differenz:
48,05

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Brandenburg
3.508,77	3.503,49

monatliche Differenz:
- 5,28

³ eigene Berechnungen

Besoldungsvergleich Oberinspektor

BesGr. A 10, 42 Jahre, nach 20 Jahren Berufserfahrung, verheiratet, ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 7)	3.256,50
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	<u>75,27</u>
	<u>3.455,44</u>

Nordrhein-Westfalen

Grundgehalt (Stufe 9)	3.505,76
Familienzuschlag	134,34
Strukturzulage	<u>81,72</u>
	<u>3.721,82</u>

monatliche Differenz:
266,38

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Nordrhein-Westfalen
3.508,77	3.721,82

monatliche Differenz:
213,05

Besoldungsvergleich Oberinspektor

BesGr. A 10, 42 Jahre, nach 20 Jahren Berufserfahrung, verheiratet, ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 7)	3.256,50
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	75,27
	<u>3.455,44</u>

Thüringen

Grundgehalt (Stufe 9)	3.468,39
Familienzuschlag	141,15
allg. Stellenzulage	89,40
	<u>3.698,94</u>

monatliche Differenz:
243,50

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin	Thüringen
3.508,77	3.698,94

monatliche Differenz:
190,17

Besoldungsvergleich Studienrat

BesGr. A 13, 34 Jahre, nach 7 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 3)	3.916,87
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	83,66
	<u>4.124,20</u>

Bund

Grundgehalt (Stufe 3)	4.566,70
Familienzuschlag	139,18
allg. Stellenzulage	eingebaut
	<u>4.705,88</u>

monatliche Differenz:
581,68

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
4.177,53

Bund
4.705,88

monatliche Differenz:
528,35

Besoldungsvergleich Studienrat

BesGr. A 13, 34 Jahre, nach 7 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 3)	3.916,87
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	83,66
	<u>4.124,20</u>

Bayern

Grundgehalt (Stufe 6)	4.378,72
Familienzuschlag	131,66
Strukturzulage	89,06
	<u>4.599,44</u>

monatliche Differenz:
475,24

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
4.177,53

Bayern
4.850,69

monatliche Differenz:
673,16

Besoldungsvergleich Studienrat

BesGr. A 13, 34 Jahre, nach 7 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 3)	3.916,87
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	<u>83,66</u>
	<u>4.124,20</u>

Brandenburg⁴

Grundgehalt (Stufe 7)	4.324,05
Familienzuschlag	eingebaut
allg. Stellenzulage	<u>86,64</u>
	<u>4.410,69</u>

monatliche Differenz:
286,49

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
4.177,53

Brandenburg
4.410,69

monatliche Differenz:
233,16

4 eigene Berechnungen

Besoldungsvergleich Studienrat

BesGr. A 13, 34 Jahre, nach 7 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 3)	3.916,87
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	83,66
	<u>4.124,20</u>

Nordrhein-Westfalen

Grundgehalt (Stufe 7)	4.389,19
Familienzuschlag	134,34
Strukturzulage	90,83
	<u>4.614,36</u>

monatliche Differenz:
490,16

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
4.177,53

Nordrhein-Westfalen
4.614,36

monatliche Differenz:
436,83

Besoldungsvergleich Studienrat

BesGr. A 13, 34 Jahre, nach 7 Jahren Berufserfahrung, verheiratet,
ohne Berücksichtigung von Amts- und Stellenzulagen

Berlin

Grundgehalt (Stufe 3)	3.916,87
Familienzuschlag	123,67
allg. Stellenzulage	83,66
	<u>4.124,20</u>

Thüringen

Grundgehalt (Stufe 6)	4.217,71
Familienzuschlag	141,15
allg. Stellenzulage	89,40
	<u>4.448,26</u>

monatliche Differenz:
324,06

Monatsbesoldung inkl. der auf die Monate verteilten jährlichen Sonderzahlung

Berlin
4.177,53

Thüringen
4.448,26

monatliche Differenz:
270,73

Besoldungsrückstand betrifft auch den Nachwuchs – den Anwärtern geht es nicht besser!

Bei den Anwärterbezügen – der Bezahlung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst – wird ebenfalls deutlich, dass Chancen für den Nachwuchs nicht eröffnet werden. **Berlin** verbaut sich damit langfristig Zukunftspotential. Diese Entwicklung muss jeden sehr nachdenklich machen.

Entgegen den allgemeinen politischen Verlautbarungen der jeweiligen Regierenden des Berliner Senates macht die Benachteiligung der Beamten nicht einmal vor den zukünftigen Leistungsträgern halt.

Auch hier zeigt der Vergleich zum Bund und den Ländern Bayern, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Thüringen, dass die zu geringe Bezahlung der Anwärter andauert und ohne sofortiges massives Gegensteuern sich weiter vertiefen wird.

Dabei ist gerade das Land **Berlin** – dies gilt nicht nur im direkten Umfeld zu den Dienstherren im Bund und Brandenburg – darauf angewiesen, in dem sich zunehmend verschärfenden Wettbewerb um gut qualifizierte und motivierte Beschäftigte attraktive Besoldungs- und Standortbedingungen zu bieten.

Im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger des Landes **Berlin** muss einer Fortsetzung dieser Fehlentwicklung energisch entgegengetreten werden.

Anwärtergrundbeträge

Monatsbeträge in Euro

	Berlin	Bund	Differenz
A 5 – A 8	960,51	1.168,99	208,48
A 9 – A 11	1.017,59	1.223,38	205,79
A 12	1.165,35	1.366,69	201,34
A 13	1.198,96	1.434,68	235,72
A 13 + Zulage oder R 1	1.235,88	1.385,08	149,20

	Berlin	Bayern	Differenz
A 5 – A 8	960,51	1.124,93	164,42
A 9 – A 11	1.017,59	1.178,85	161,26
A 12	1.165,35	1.318,44	153,09
A 13	1.198,96	1.350,21	151,25
A 13 + Zulage oder R 1	1.235,88	1.385,08	149,20

	Berlin	Brandenburg⁵	Differenz
A 5 – A 8	960,51	1.170,53	210,02
A 9 – A 11	1.017,59	1.223,07	205,48
A 12	1.165,35	1.359,11	193,76
A 13	1.198,96	1.390,06	191,10
A 13 + Zulage oder R 1	1.235,88	1.424,04	188,16

⁵ eigene Berechnungen

Anwärtergrundbeträge

Monatsbeträge in Euro

	Berlin	Nordrhein- Westfalen	Differenz
A 5 – A 8	960,51	1.164,78	204,27
A 9 – A 11	1.017,59	1.220,68	203,09
A 12	1.165,35	1.365,37	200,02
A 13	1.198,96	1.398,28	199,32
A 13 + Zulage oder R 1	1.235,88	1.434,43	198,55

	Berlin	Thüringen	Differenz
A 5 – A 8	960,51	1.129,24	168,73
A 9 – A 11	1.017,59	1.186,39	168,80
A 12	1.165,35	1.334,34	168,99
A 13	1.198,96	1.368,00	169,04
A 13 + Zulage oder R 1	1.235,88	1.404,97	169,09

Wie ist es zu dieser Situation gekommen?

Hintergrund:

Das Land Berlin hat die Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung, die Änderung des Art. 33 Abs.5 GG und die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz aktiv betrieben. Der Besoldungsrückstand der Beamten, Richter und Anwärtler ist also kein Zufallsprodukt! Mit der „Öffnung der bundeseinheitlichen Besoldung“ und der „Föderalisierung der Besoldung“ hat Berlin sich nach dem Motto „Beamte als Melkkuh“ durch Zugriff nach „Gutsherrenart“ bedient.

Gleichzeitig muss von langjähriger Untätigkeit mit weitreichender Konzeptionslosigkeit – verbunden mit mangelnder Gestaltungsfähigkeit und Lösungskompetenz – gesprochen werden, was zu einem strukturellen Abtriften von **Berlin** im Besoldungs- und Versorgungsbereich mit bundesweit unattraktivsten Bedingungen geführt hat.

Fakten:

Bis August 2006 wurde die Besoldung aller Beamten (Bund, Länder, Kommunen) durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates gestaltet. Damit bestand ein einheitliches Besoldungsniveau bei gleichem Amt, gleicher Funktion und gleicher Leistung im gesamten Bundesgebiet.

Die Verlagerung der Besoldungsgesetzgebung auf den Bund und die Länder hat keinen sinnvollen Wettbewerbsföderalismus bewirkt. Es hat sich vielmehr bestätigt, dass ein Großteil der Länder mit diesen Aufgaben überfordert war und ist. Statt alle betreffenden und objektiv notwendigen Weiterentwicklungen im Besoldungsrecht umzusetzen – wie z. B. Anpassungen an Veränderungen der europäischen Rechtsprechung oder Korrekturen von Fehlentwicklungen – wurden willkürlich Einsparungen vorgenommen, punktuelle und unterschiedliche Kleinstlösungen normiert und eine nicht mehr überschaubare Rechtszersplitterung bewirkt.

Streichung Urlaubsgeld und drastische Kürzung Sonderzahlung wirkt bis heute massiv negativ nach

Bereits mit dem noch bundeseinheitlichen Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/ 2004 wurde mit § 67 BBesG (Sonderzahlung) die Gesetzgebungskompetenz hinsichtlich der Gewährung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes zugunsten der Länder geöffnet. Ab Ende 2003 waren der Bund und die Länder innerhalb des in § 67 BBesG festgelegten Rahmens ermächtigt, Sonderzahlungen zu leisten oder diese zu kürzen bzw. ganz zu streichen. Das Land **Berlin** hat diese Kompetenz dazu genutzt, das Urlaubsgeld schlicht einzukassieren und das Weihnachtsgeld deutlich zu kürzen.

Berlin gewährt seinen Beamten – im Gegensatz zu den deutlich höheren und auf die Entgeltgruppen bezogenen prozentualen Sonderzahlungen für die Beschäftigten des Landes – einheitliche und sehr niedrige Festbeträge – unabhängig von Amt und Funktion. Für einen Lehrer, Studienrat mit 25 Erfahrungsjahren, verheiratet 2 Kinder bedeutet dies bezogen auf das Besoldungsniveau des Jahrs 2017 ca. 3.600 Euro weniger Sonderzahlung pro Jahr; bei Berücksichtigung des Urlaubsgeldes ca. 3.855 Euro weniger pro Jahr.

Berlin bestraft seine Beamten und Versorgungsempfänger mit in der Bundesrepublik einmaligen Reallohnverlusten

Die Absenkung der Sonderzahlung und Streichung des Urlaubsgeldes war für **Berlin** der Einstieg in nachfolgende langjährige Nichtanpassungen der Basisbesoldung. Damit wurden dauerhafte Abkoppelungen von den jährlichen allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklungen mit massiven Reallohnverlusten für jeden Beamten bewirkt. Gleichzeitig fand eine negative Entkoppelung von der Entwicklung der Besoldung in allen anderen 16 Besoldungsrechtskreisen in der Bundesrepublik Deutschland statt.

Über 5 Jahren keine Anpassung der Besoldung und Versorgung – nicht einmal Einmalzahlungen!

Die letzte bundeseinheitliche Besoldungsanpassung (BBVAnpG 2003/2004) bewirkte für Beamte in **Berlin** eine Erhöhung von 1,0 Prozent ab 1. August 2004.

Richtig ist, dass nach der Grundgesetzänderung 2006 zunächst in keinem Besoldungsbereich ein üppiger Besoldungszuwachs zu verzeichnen war. Jedoch haben der Bund und alle Länder (incl. finanzschwache „Nehmerländer“) in den Jahren 2005, 2006 und 2007 mit Einmalzahlungen den Versuch unternommen, Beamte nicht völlig von der allgemeinen finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung abzukoppeln. Einzig das Land **Berlin** hat jegliche Kompensation – sei es auch nur symbolisch – unterlassen.

Überblick Besoldungsanpassungen 2008/2009/2010

Ab dem Jahre 2007 nahmen der Bund und alle übrigen Länder auch wieder Besoldungsanpassungen vor.

So begann der Freistaat Bayern bereits ab Oktober 2007 mit einer Linearanpassung der Besoldung von 3,0 Prozent gefolgt von Niedersachsen mit einer Erhöhung von 3,0 Prozent ab 1. Januar 2008. Auch das nicht als finanzkräftig zu bezeichnende Nachbarland Brandenburg gewährte ab 1. Januar 2008 eine Anpassung der Besoldung in Höhe von 1,5 Prozent. Nordrhein-Westfalen und Thüringen nahmen – zeitlich leicht verzögert – ab 1. Juli 2008 ebenfalls Erhöhungen von 2,9 Prozent vor.

Auch die Beamten des Bundes erhielten mit dem BBVAnpG 2008/2009 ab 1. Januar 2008 eine Anhebung der Grundgehälter um 50 Euro und eine unmittelbar darauf wirkende Anpassung von 3,1 Prozent. Zum 1. Januar 2009 erfolgte eine erneute Besoldungsanpassung um 2,8 Prozent, gleichzeitig wurde eine Einmalzahlung im Januar 2009 in Höhe von 225 Euro gewährt.

Ebenso wurden die Renten in diesem Zeitraum im Hinblick auf die stark angezogene Inflation mehrfach aus Gründen der allgemeinen Sicherung des Lebensstandards und aus Gerechtigkeitsgründen erhöht.

Alle Länder mit Ausnahme **Berlin** gewährten ihren Beamten in den Jahren 2009/2010 eine Anhebung des Besoldungsniveaus durch einen Sockelbetrag von mindestens 20 Euro, in den weitaus meisten Fällen sogar von 40 Euro, sowie eine unmittelbar darauf wirkende Anpassung der Besoldung ab 1. März 2009 um 3,0 Prozent. In Hessen erfolgte die Anpassung erst zum 1. April 2009 ohne Erhöhung der Grundbesoldung um einen Sockelbetrag. Stattdessen wurde eine Einmalzahlung von 50,00 Euro im Juni 2009 vorgenommen.

In einem weiteren Schritt erhielten die Beamten, mit Ausnahme von **Berlin**, eine weitere Anpassung um 1,2 Prozent ab 1. März 2010.

Besoldungsanpassung 2010:

Berlin beendet endlich – erstmalig nach dem 1. August 2004 – die Sonderopfer und Reallohnverluste seiner Beamten und gewährt nach über 5 Jahren wieder ab 1. Oktober 2010 eine Besoldungsanpassung von 1,5 Prozent.

Besoldungsanpassungen 2011 und 2012

In den Jahren 2011 und 2012 gewährten die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Freistaat Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein Linearanpassungen von 1,5 Prozent zum 1. April 2011 sowie von 1,7 Prozent zum 1. Januar 2012 (zzgl. einer Aufstockung des Grundgehalts um 17 Euro). Die übrigen Länder trafen eigenständige Regelungen, die sowohl Nullrunden, Verzicht auf die Gewährung der Einmalzahlungen und Einbau des Sockelbetrages von 17 Euro sowie zeitliche Verschiebungen enthielten.

Berlin gewährte seinen Beamten eine Anpassung in Höhe von 2,0 Prozent zum 1. August 2011 und um 2,0 Prozent zum 1. August 2012

Besoldungsanpassungen 2013 und 2014

In den Jahren 2013 und 2014 verstärkte sich die Tendenz der vom Tariffbereich losgelösten Besoldungsanpassungen. Nur noch der Freistaat Bayern und die Freie und Hansestadt Hamburg übernahmen den Tarifabschluss der Länder 1:1 und gewährten zum 1. Januar 2013 2,65 Prozent sowie zum 1. Januar 2014 um 2,95 Prozent.

Die übrigen Länder, einschließlich **Berlin**, welches seit dem 1. Januar 2013 wieder Mitglied der TdL ist, verabschiedeten eigenständige Regelungen – zum Teil sogar für das Jahr 2015. Auch zeichnete sich der Trend nach sozial gestaffelten Anpassungen sowohl in der Höhe als auch bei den Inkrafttretenszeitpunkten ab, da die mittleren und höheren Besoldungsgruppen vielfach erst mehrere Monate später an den Linearanpassungen teilnahmen.

Berlin erhöhte seine Bezüge um 2,0 Prozent zum 1. August 2013 und um 3,0 Prozent zum 1. August 2014.

Besoldungsanpassungen 2015 und 2016

In den Jahren 2015 und 2016 trat ein gemischtes Bild auf. Einige Länder übernahmen den Tarifabschluss zeit- und inhaltsgleich, andere nahmen zeitliche Verschiebungen vor und drei Länder gingen eigene Wege und trafen Regelungen bereits für das Jahr 2017.

Bund

Anpassungsgesetz 2016/2017 von November 2016

- Linearanpassung 2,2 Prozent ab 01.03.2016
- Linearanpassung 2,35 Prozent ab 01.02.2017

Bayern

Anpassungsgesetz 2015/2016 von Juli 2015

- Linearanpassung um 2,1 Prozent ab 01.03.2015
- Linearanpassung um 2,3 Prozent ab 01.03.2016, mindestens 75 Euro

Entwurf Anpassungsgesetz 2017/2018 von März 2017

- Linearanpassung um 2,0 % ab 01.01.2017, mindestens 75 Euro, 500 Euro Einmalzahlung
- Linearanpassung um 2,35 % ab 01.01.2018

Berlin

Anpassungsgesetz 2015 und 2016

- Linearanpassung um 3,0 Prozent ab 01.08.2015
- Linearanpassung um 3,0 Prozent ab 01.08.2016, mindestens um einen Prozentsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht

Brandenburg

Anpassungsgesetz 2015 von September 2015

- Linearanpassung um 1,9 Prozent ab 01.06.2015
- Linearanpassung um 2,1 Prozent ab 01.07.2016, mindestens um einen Prozentsatz, der einem Erhöhungsbetrag von 75 Euro entspricht, jedoch um 0,2 Prozentpunkte vermindert ist

Entwurf Anpassungsgesetz 2017/2018 von März 2017

- Linearanpassung um 2,65 ab 01.01.2017 abzgl. 0,2 % für V-Rücklage
- Linearanpassung um 2,85 % ab 01.01.2018

Nordrhein-Westfalen

Anpassungsgesetze 2015/2016 von Dezember 2015

- Linearanpassung von 1,9 Prozent ab 01.06.2015
- Linearanpassung von 2,1 Prozent ab 01.08.2016, mindestens um einen Prozentsatz, der 75 Euro entspricht und um 0,2 Prozentpunkte vermindert wird

Entwurf Anpassungsgesetz 2017/2018 von März 2017

- Linearanpassung von 2,0 % ab 01.04.2017, mindestens 75 Euro bis 3.750 Euro
- Linearanpassung von 2,35 % ab 01.01.2018

Thüringen

Anpassungsgesetz 2015/2016 von November 2015

- Linearanpassung von 1,9 Prozent ab 01.09.2015
- Linearanpassung von 2,1 Prozent ab 01.09.2016, mindestens jedoch um 75 Euro

Anpassungsgesetz 2017/2018 von März 2017

- Linearanpassung von 1,8 Prozent ab 01.04.2017
(Abzug V-Rücklage nur in 2017)
- Linearanpassung von 2,35 Prozent ab 01.04.2018

Übersicht Jährliche Sonderzahlung

(sog. „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld/
Auszahlung mit den Dezemberbezügen)

(Stand: Januar 2017)

- | | |
|----------------------------|---|
| Bund | - Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (5 Prozent der Monatsbezüge) |
| Bayern | - Bis A 11: 70 Prozent zzgl. mtl. Erhöhungsbetrag von 8,33 Euro bis A 8; ab A 12: 65 Prozent von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- zzgl. 84,29 Prozent des Familienzuschlags |
| Berlin | - 640 Euro, Anwärt: 200 Euro
(Auszahlung mit Dezemberbezügen) |
| Brandenburg | - Integration eines Sonderzahlungsbetrages von 21 Euro in das Grundgehalt |
| Nordrhein-Westfalen | - Integration der Sonderzahlung in der bisherigen Höhe (zwischen 30 Prozent und 60 Prozent eines Monatsentgelts, gestaffelt nach Besoldungsgruppen) in die mtl. Bezüge |
| Thüringen | - Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen 3,75 Prozent und 0,84 Prozent eines Monatsentgelts, gestaffelt nach Besoldungsgruppen) |

Die Autoren



© Jan Brenner, Fotograf
dbb beamtenbund und tarifunion

Andreas Becker leitet den Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung in der Bundesgeschäftsstelle des dbb beamtenbund und tarifunion. Der erfahrene Volljurist mit dem Schwerpunkt Öffentliches Recht ist nach Tätigkeiten als Rechtsanwalt, im Bundestag und in einer obersten Bundesbehörde seit 1999 täglich mit allen aktuellen und grundlegenden rechtlichen und gewerkschaftspolitischen Fragen der Besoldung, Versorgung und Beihilfe befasst. Er begleitet alle relevanten Rechtssetzungsakte in Bund und Ländern und ist anerkannter Dozent sowie Autor einschlägiger Bücher und Veröffentlichungen zu diesem Spezialgebiet des öffentlichen Rechts.



© m.neumann photojournalist

Alexia Tepke ist Volljuristin und seit 2001 im Geschäftsbereich Besoldung und Versorgung der Bundesgeschäftsstelle des dbb beamtenbund und tarifunion tätig. Zuvor war sie Rechtsanwältin und in den dbb Dienstleistungszentren des dbb tätig. Sie ist ausgewiesene Expertin des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, Autorin zahlreicher Fachveröffentlichungen und Dozentin in diesem Bereich.

Notizen

[illegible]



Für alle, die ihren Lebensstandard umfassend absichern möchten –
plan360° Berufswelt.

Ihr Einkommen ist die Basis für Ihre finanzielle Sicherheit. Damit das auch in Zukunft so bleibt, sollten Sie rechtzeitig für eine lückenlose Risikoabsicherung sorgen. Die DBV unterstützt Sie bei der Sicherung Ihres Lebensstandards und der gezielten Planung Ihrer Altersvorsorge – mit plan360° Berufswelt, der individuellen Rundum-Beratung speziell für Berufstätige.

Vereinbaren Sie am besten gleich einen Termin!
Wir beraten Sie gerne.



DBV Deutsche Beamtenversicherungen
AXA Regionalvertretung **Bernd von Zweyendorf**
Lietzenburger Str. 92, 10719 Berlin
Tel.: 030 8851078, Fax: 030 88676011
bernd.vonzweyendorf@dbv.de

Spezialist für den Öffentlichen Dienst.



Eine Marke der AXA Gruppe

Wir drücken die Zinsen – Baufinanzierung mit Top-Vergünstigungen!

Unser
Zinsvorteil für
dbb-Mitglieder

**0,15% -
Punkte¹**

Den Traum vom Eigenheim realisieren, die Anschlussfinanzierung regeln oder die erforderlichen Modernisierungs-Maßnahmen endlich umsetzen.

Jetzt neu: Der Baufinanzierungsrechner

Berechnen Sie jetzt mit nur wenigen Eingaben selbst Ihre monatliche Rate, das aktuelle Zinsangebot sowie Ihre dbb-Ersparnis.

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- ✓ 0,15%-Punkte¹ Zinsvorteil über die gesamte Laufzeit
- ✓ Konstante monatliche Raten, Sicherheit & Flexibilität
- ✓ Bester Service durch unseren Partner Wüstenrot

Konditionen und Ersparnis direkt online berechnen unter:

www.dbb-vorteilswelt.de/baufinanzierung

¹Für ausgewählte Baufinanzierungsmodelle: Wohndarlehen Flex 10/15 Jahre, Constant 10/15/25/30 Jahre, Plus 20, Wüstenrot Ideal Darlehen (Standard 5/10/15 Jahre, Forward auf eigene Darlehen, Zinsanpassung). Andere Finanzierungsvarianten (z. B. Wohndarlehen Turbo) können nur zu normalen Kundenkonditionen angeboten werden. Eine Kombination mit anderen Zinsvergünstigungen ist nicht möglich.



wüstenrot

Wünsche werden Wirklichkeit.



**dbb
vorsorgewerk**

günstig • fair • nah